

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.187/0001-V/2/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202767

IHR ZEICHEN • BMUKK-12.940/0002-III/2/2013

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Mit E-Mail:

begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBI. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Es wird zu bedenken gegeben, dass in zahlreichen (teils nicht durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz novellierten) Bestimmungen des geltenden Schulrechts die Wendung „Schulbehörde erster Instanz“ für die zuständige Behörde verwendet wird. In § 7 Abs. 6 SchOG, der nicht Gegenstand der vorliegenden Novelle ist, wird darüber hinaus die Wendung „Schulbehörde zweiter Instanz“ verwendet. Da es aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nur mehr eine einzige verwaltungsbehördliche Instanz geben wird, sollte nicht mehr auf die Schulbehörde erster oder zweiter Instanz abgestellt werden. Darüber hinaus ist ab dem Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Novelle auch nicht mehr ersichtlich,

welche Behörde mit „Schulbehörde zweiter Instanz“ gemeint ist, da das Bundes-Schulaufsichtsgesetz richtigerweise dahingehend geändert wird, dass die Zuständigkeiten der Schulbehörden nicht mehr nach Instanzen unterschieden sind.

In den Schulgesetzen sollten aufgrund dieser Überlegungen die Wendungen „Schulbehörde erster Instanz“ und „Schulbehörde zweiter Instanz“ durch die Nennung der konkreten Behörde oder durch den Hinweis „die zuständige Schulbehörde“ (in der grammatisch passenden Form; eventuell mit Hinweis auf das Bundes-Schulaufsichtsgesetz) ersetzt werden. Folglich müsste auch im Bundes-Schulaufsichtsgesetz nicht mehr (wie im vorliegenden Entwurf) normiert werden, dass die dort bezeichneten Behörden in erster und letzter Instanz zuständig sind.

2. In zahlreichen Schulgesetzen wird sinngemäß angeordnet, dass, wenn zur Durchführung von Verfahren andere Organe als die Schulbehörden des Bundes (wie etwa Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) berufen sind, bestimmte – laut Erläuterungen gegenüber dem AVG-Verfahren schlankere – Verfahrensregelungen anzuwenden sind (vgl. beispielsweise § 70 SchUG, § 61 SchUG-BKV, § 10 des Berufsreifeprüfungsgesetzes, § 10 des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes). Gemäß der geltenden Rechtslage ist die Anordnung der Anwendung bestimmter Verfahrensvorschriften für die genannten Organe schon deshalb nachvollziehbar, da in Art. I Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) idGf lediglich für das behördliche Verfahren der Landes- und Bezirksschulräte angeordnet ist, dass das AVG anzuwenden ist.

Durch die in Art. 5 Z 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33, erfolgende Änderung des Art. I Abs. 2 Z 1 des EGVG wird das AVG mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 jedoch allgemein auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden sein. Vom AVG abweichende Regelungen für solche Verfahren sind daher gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder wenn die betreffende Regelung des AVG subsidiäres Recht darstellt. Wenn daher in den geltenden Schulrechtsgesetzen vom AVG abweichende Regelungen getroffen werden, muss – sofern es sich nicht um subsidiäres Recht handelt – die Erforderlichkeit der Regelung entsprechend begründet werden. Nach der Judikatur des VfGH muss die abweichende Regelung, um verfassungskonform zu sein, durch „besondere Umstände“ erforderlich (VfSlg. 8583/1979, 13.723/1994) in dem Sinn

sein, dass sie „unerlässlich“ im Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ist (VfSlg. 11.564/1987, 15.351/1998 und 16.351/2002; *Hengstschläger Leeb*, aaO, § 1 Rz 5).

Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 46 Abs. 1):

In § 46 Abs. 1 und 2 wird auf Schulbehörden erster Instanz Bezug genommen, obwohl es nach Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nur mehr eine verwaltungsbehördliche Instanz geben wird (vgl. auch das oben unter Allgemeines, Punkt 1, Gesagte). Diese Anmerkung gilt sinngemäß auch für Z 3 (§ 49 Abs. 4).

Zu § 70:

Es wird darauf hingewiesen, dass ab Inkrafttreten des Art. 5 (Änderung des EGVG) des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 das AVG allgemein auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden sein wird. Die bestehenden Verfahrensregelungen sollten daher mit den ebenfalls geltenden Regelungen des AVG abgestimmt werden (vgl. auch das oben unter Allgemeines, Punkt 2, Gesagte).

Zu Art. 7 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):

Zu Z 1 (§ 13):

Da es nur mehr eine verwaltungsbehördliche Instanz gibt, sollte die Wendung „in erster und letzter Instanz“ entfallen (vgl. auch das oben unter Allgemeines Ausgeführte).

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 2):

Als Begründung für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wird in den Erläuterungen lediglich ausgeführt, dass der in der Sache gelegene Grund unverändert vorliegt. Der konkrete Grund für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sollte aber an dieser Stelle angeführt werden.

Zu Art. 8 (Änderung des Privatschulgesetzes):Zu Z 1 (§ 23 Abs. 1) und Z 2 (§ 23 Abs. 2):

Da es nur mehr eine verwaltungsbehördliche Instanz gibt, sollte die Wendung „In erster und letzter Instanz“ jeweils entfallen (vgl. auch die oben unter II. Allgemeines getätigten Ausführungen). Dies wäre insofern auch unproblematisch, als das Privatschulgesetz (soweit ersichtlich) nur auf die „zuständige Behörde“ abstellt.

Zu Art. 9 (Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes):Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 3):

Da es ab Inkrafttreten dieser Novelle nur mehr eine verwaltungsbehördliche Instanz geben wird, sollte die Wendung „in erster und letzter Instanz“ in Z 1 und Z 3 jeweils entfallen (vgl. auch die oben unter „Allgemeines“ Ausführte).

II. Legistische und sprachliche BemerkungenZum Inhaltsverzeichnis:

Es müsste „Änderung der Schulunterrichtsgesetz-Novelle“ lauten.

Zum Titel:

Beim Kurztitel sollte mit der Fügung „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für das Schulrecht“ odgl. das Auslangen gefunden werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):Zu Z 2 (§ 46 Abs. 1):

Der zu ändernde Einschub steht nicht zwischen *Binde*-, sondern zwischen *Gedanken*-strichen. Zudem fällt auf, dass der von derlei Strichen umschlossene Satzteil seinerseits mit einem Gedankenstrich beginnen und enden soll.

Zu Z 7 (§ 72 Abs. 1):

Im ersten Satz hätte es statt „sofern sie“, da nicht auf das Subjekt (schriftliche Ausfertigungen), sondern auf das Objekt (den Schülern) des Hauptsatzes Bezug genommen wird, vielmehr „sofern diese“ zu lauten.

Zu Z 10 (§ 73 Abs. 4):

Da das Bundesverwaltungsgericht nicht nur Erkenntnisse schöpft, sondern auch Beschlüsse fasst, sollte es statt „erkennen“ besser „entscheiden“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung der Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBI. I Nr. 9/2012):Zum Titel:

Es müsste „Änderung der Schulunterrichtsgesetz-Novelle“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des SchUG-BKV):Zu Z 5 (§ 63 Abs. 4):

Da das Bundesverwaltungsgericht nicht nur Erkenntnisse schöpft, sondern auch Beschlüsse fasst, sollte es statt „erkennen“ besser „entscheiden“ lauten.

Zu Z 6 (§ 69 Abs. 8):

Zu § 61 Abs. 3 fehlt eine Inkrafttretensregelung.

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung):Zu Z 1 (Titel):

Der angefügte Text wäre nicht kursiv zu schreiben.

Zu Art. 6 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schulpflichtgesetz 1985 zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 36/2012 geändert wurde.

Zu Z 13 (§ 69 Abs. 8):

Im zweiten Satz müsste es richtigerweise „treten § 6 Abs. 2c drittletzter bis letzter Satz“ lauten.

Zu Art. 7 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schülerbeihilfengesetz 1983 zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 89/2012 geändert wurde.

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 2):

Ausweislich der Erläuterungen ist nicht das „erstinstanzliche Verfahren“, sondern das (von den nach § 13 zuständigen Behörden zu führende) Verwaltungsverfahren gemeint.

Zu Z 7 (§ 16 Abs. 7):

Da das Bundesverwaltungsgericht nicht nur Erkenntnisse schöpft, sondern auch Beschlüsse fasst, sollte es statt „erkennen“ besser „entscheiden“ lauten.

Zu Art. 8 (Änderung des Privatschulgesetzes):Zu Z 3 (§ 29 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung müsste richtigerweise lauten:

Dem § 29 wird folgender Abs. 6 angefügt:

Darüber hinaus ist die Absatzbezeichnung zu berichtigen: „(6)“ statt „(5)“.

Zu Art. 9 (Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes):Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Da § 3 Abs. 1 (weiterhin) als *ein* Satz (wenn auch, in Z 1 und 2, mit Einschüben) aufzufassen ist, sollten die einzelnen Ziffern mit Kleinschreibung beginnen und (mit Ausnahme der letzten) nicht mit einem Punkt, sondern mit einem Strichpunkt enden.

Zu Art. 10 (Änderung des Schülervertragsgesetzes):Zu Z 1 (Ersetzungen):

Statt „werden die Wendungen“ sollte es „wird die Wendung“ lauten.

Zu Z 4 (§ 38):

Am Ende des Satzes wäre ein Punkt zu setzen.

III. Zu den Erläuterungen:1. Zum Allgemeinen Teil:

Bei Verweisungen auf den „besonderen Teil“ der Erläuterungen sollte die Großschreibung statthaben.

Die Formulierung „aus der Verfassung unmittelbar heraus“ (Hauptgesichtspunkte, vorletzter Absatz) sollte vermieden werden.

2. Zum Besonderen Teil:

Zu Art. 1 Z 9 und 10 (§ 73 Abs. 3 und 4):

Statt „haben“ müsste es im ersten Satz „hat“ lauten.

Zu Art. 3 Z 4 und 5 (§ 63 Abs. 3 und 4):

Das den zweiten Absatz einleitende Wort „Gemäß“ hätte zu entfallen.

Zu Art. 7 Z 1 bis 5 (§ 13 und 14 Abs. 3):

Die Wendung „in die Bundesvollzugskompetenz fallenden land- und forstwirtschaftliche Schulen“ wäre sprachlich zu korrigieren.

Zu Art. 9 Z 1 (§ 3):

Im ersten Klammerausdruck wäre die Akkusativform „treffende“ am Platz.

IV. Zur Layoutierung:

Es fällt auf, dass nur wenige geschützte Leerschritte gesetzt sind, und zwar im Gesetzestext insgesamt nur 52, während es bei Beachtung der diesbezüglichen Richtlinien oder wenigstens Betätigung der hiefür zur Verfügung stehenden e-Rechts-Funktionalität (Legistik > Legistik > Extras > Ersetzungen durchführen) zumindest 370 sein müssten.

Beim Inhaltsverzeichnis wird eine deutliche Verringerung der Breite der linken Spalte angeregt.

In der Textgegenüberstellung fällt die abweichende Formatierung des neuen § 72 Abs. 1 lit. g SchUG auf.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. Februar 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	I2dac56ar57b1Od8wQHU9+iew4Yo/kVrRelXt3cs3jIHEeXJ0FsvomyPciedzdWBYgs tssv9Wza4slczM7shCCwa9W80Bm/rxqAkIAu5lCkFk5Waxuy4klJd4l558WbxMJn7v rZvymqSBiCo7qv5hgcr77Juwir8ZMATlsxqx=E=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-15T14:55:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	